

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ruedersäge AG

(gültig ab 01.01.2013)

Grundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) basieren auf dem schweizerischen Obligationenrecht (OR), den Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau und Holzhandelsgebräuche für die Schweiz (HHG).

Für sämtliche abgeschlossenen Verträge zwischen der Ruedersäge AG (nachfolgend als Ruedersäge bezeichnet) und ihren Kunden gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden haben für die Vertragsbeziehung mit Ruedersäge keine Geltung. Eine Abänderung der vorliegenden AGB ist nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

Beratung

Von Ruedersäge erteilte Auskünfte und Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von Erfahrungswerten. Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen und durch unsere Mitarbeiter erfolgen unentgeltlich und ohne Gewähr. Sie entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf normale Fälle, wie sie in der Praxis gängig sind.

Für die richtige Materialwahl in Abhängigkeit der Anforderungen und Einwirkungen ist der Kunde verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Dimensionierung von statisch beanspruchten Bauteilen.

Offerten und Vertragsabschluss

Von Ruedersäge erstellte Offerten sind freibleibend. Erfolgt auf der Basis der Offerte eine Auftragserteilung, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn Ruedersäge den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Bleibt die Bestätigung innert 3 Werktagen (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) ohne schriftlichen Widerspruch oder schriftliche Ergänzungen durch den Kunden, so gilt dies als dessen Zustimmung zum Inhalt der Bestätigung.

Preise

Alle Angaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders aufgeführt, in Schweizer Franken, exkl. MWST ab Werk Schlossrued und inkl. Staplerverlad. Kleinmengen unter CHF 600.- Warenwert unterliegen speziellen Bedingungen.

Transporte

Transporte an den gewünschten Lieferort erfolgen per Lastwagen. Eine entsprechende Zufahrt für Fahrzeuge bis 2.50 m Breite und 4 m Höhe muss gewährleistet sein.

Die Preise für Transporte verstehen sich inkl. LSVA und exkl. MWST. Der Ablad geht zu Lasten des Kunden. Bei übermässig langer Warte- und Abladezeit wird dem Kunden CHF 180.- pro Stunde in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand für den Ablad einer Lieferung an mehreren Orten wird verrechnet. Kosten für Spezialfahrzeuge (z.B. Kranfahrzeuge) und Sonderbewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn sie in der Offerte nicht erwähnt sind.

Für den Transport erforderliche Einweggebinde und Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.

Versand- und Transportgefahr gehen stets zu Lasten des Kunden.

Liefertermine

Bei Lagerware sofort oder in wenigen Tagen. Bei speziell für den Kunden hergestellten Produkten werden die Liefertermine bei Vertragsabschluss vereinbart.

Die vereinbarten Liefertermine werden bestmöglich eingehalten. Teillieferungen oder verspätete Lieferungen, verursacht durch höhere Gewalt (Maschinenschaden, Personalausfall uws.), berechtigen den Empfänger nicht, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz, Konventionalstrafen oder andere Kosten einzufordern.

Lieferung

Bei Standardware bleiben Produkt- und Sortimentsänderungen vorbehalten. Bedeutende Abweichungen werden mit den Kunden vor der Lieferung abgesprochen.

Die Bestellmenge wird möglichst eingehalten. Ohne spezielle Vereinbarungen mit dem Kunden können produktionsbedingte Überlieferungen bis 10 % verrechnet werden.

Es werden generell Standardlängen geliefert und verrechnet. Mehrfachlängen sind zulässig. Das Ablängen der Ware auf ein Zwischenmass wird separat verrechnet.

Liefereinstellung

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Ruedersäge weitere Lieferungen an den Kunden einstellen. Weitergehende Ansprüche sind vorbehalten. Die Einstellung der Lieferung berechtigt den Kunden nicht Schadenersatz, Konventionalstrafen oder andere Kosten einzufordern.

Gewährleistung	Generell gilt für die Gewährleistungsfrist der Artikel 210 des OR. Bei Verträgen im gewerblichen Bereich beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Qualität der Sache. Weitergehende Kostenforderungen wie Arbeitslöhne, Schadenersatz, entgangener Gewinn, Konventionalstrafen, Auswechslungskosten jeder Art sowie andere Kostenfolgen werden abgelehnt. Holz ist ein Naturprodukt - jedes Produkt ist ein Unikat. Die Erscheinungsklassen und deren Kriterien werden ausführlich in den HHG beschrieben. Geringe Abweichungen der gelieferten Ware in Bezug auf Abmessungen, Qualität und Farbe gelten nicht als Mangel. Keine Gewährleistung besteht für den natürlichen Verschleiss sowie für Schäden, die durch unsachgemässe Lagerung, ungeeignete Behandlung, fehlerhafter Montage, nicht materialgerechte Einsatzgebiete und dergleichen hervorgerufen werden.
Mängelrüge	Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach der Übernahme zu prüfen. Beanstandungen der Sache sind Ruedersäge unter Angabe der Mängel unverzüglich, spätestens innert 8 Tagen nach Eintreffen der Lieferung und zwingend vor der Weiterverarbeitung, bzw. vor der Montage der Materialien zu melden. Die Beanstandung verborgener Mängel hat spätestens acht Tage nach deren Entdeckung zu erfolgen. Natürliche Eigenschaften des Holzes können nicht als verdeckte Mängel gerügt werden. Unterbleibt die rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Sache als genehmigt.
Behebung von Mängeln	Bei fristgerecht gerügten Mängeln kann Ruedersäge wählen, ob sie die mangelhafte Sache selbst oder durch Dritte nachbessert/repariert, Ersatz liefert oder – sofern sie auf die Reparatur oder Ersatzlieferung verzichtet – dem Kunden eine Kaufpreisminderung zugesteht. Für die Ausführung dieser Arbeiten resp. die Ersatzlieferung ist Ruedersäge eine angemessene Frist zu gewähren. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden wie Schadenersatz etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Behebung von Mängeln durch die Kunden, die zu Kostenfolgen für Ruedersäge führen, darf erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter und nach dessen Genehmigung erfolgen. Führt der Kunde arbeiten ohne Zustimmung von Ruedersäge durch, werden allfällige Forderungen abgelehnt oder nach unseren Berechnungen vergütet.
Zahlung und Verzug	Ohne andere Vereinbarungen sind die Rechnungen in Schweizer Franken innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Bei grossen Aufträgen kann Ruedersäge Akontozahlungen entsprechend der Auftragssumme und dem Auftragsfortschritt in Rechnung stellen. Bei Zahlungsverzug belasten wir 4% Verzugszins. Pro Mahnung kann Ruedersäge eine Mahngebühren von CHF 25.- erheben.
Eigentumsvorbehalt	Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Ruedersäge. Durch die Verarbeitung der gelieferten Ware zu einer neuen Sache erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht. Der Kunde verpflichtet sich die Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung nicht weiter zu verkaufen, nicht zu verpfänden und nicht Dritten zu Sicherungszwecken zu übereignen.
Urheber- und Nutzungsrechte	Ruedersäge behält sich an sämtlichen gelieferten Offerten, Beschrieben, Plänen, Mustern, etc. das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Bei Widerhandlung behält sich Ruedersäge, unter Vorbehalt weiterer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche vor, die Erarbeitung dieser Leistungen in Rechnung zu stellen.
Warenrücksendungen	In der Regel wird keine Ware zurückgenommen. In Ausnahmefällen wird unbeschädigte und nicht weiterverarbeitete Ware unter Abzug von 20% Transport- und Verwaltungskosten gutgeschrieben. Sonderanfertigungen und oberflächenbehandelte Waren werden nicht zurückgenommen.
Rücktritt vom Vertrag	Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag kann nur gegen Entschädigung des bereits Geleisteten erfolgen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand	Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für sonstige Leistungen des Kunden ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung von Ruedersäge. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag direkt oder indirekt sich ergebenden Streitigkeiten ist stets das ordentliche Gericht am schweizerischen Sitz von Ruedersäge.
Erstellt durch	Ruedersäge AG Schlossrued, 31.12.2012